CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Kreditkarte

Missbrauch durch den Arbeitnehmer

Par Romain Dupuis le 21 Oktober 2021

Begeht ein Arbeitnehmer, der eine Firmenkreditkarte für private Zwecke verwendet, einen Vertrauensmissbrauch zum Nachteil seines Arbeitgebers ? Diese Frage beantwortet das Bundesgericht in einem Urteil 6B_701/2020 vom 11. Juni 2021 mit Ja.

Eine Bank stellt einer Direktionssekretärin eine Kreditkarte auf ihren Namen und zur ausschließlichen Nutzung aus, damit sie ihre beruflichen Ausgaben selbstständig begleichen kann.

Jeden Monat erhält die Mitarbeiterin einen Kontoauszug, dessen Richtigkeit sie überprüfen muss, bevor sie ihn zur Kontrolle und Genehmigung an ihren Vorgesetzten weiterleitet. Wenn sie ihre Karte ausnahmsweise für private Zwecke verwendet hat, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Transaktionen auszuweisen, damit die entsprechenden Beträge von ihrem Gehalt abgezogen werden.

Unter Verletzung ihrer Pflichten verwendet die Angestellte ihre Kreditkarte häufig für private Ausgaben, ohne dies ihrem Arbeitgeber zu melden. Über einen Zeitraum von sieben Jahren gibt sie fast eine Million Franken für Restaurants, Reisen und andere Schönheitsoperationen aus.

Am 24. Januar 2011 reicht die Bank eine Strafanzeige wegen Veruntreuung (Art. 138 StGB) und Betrug (Art. 146 StGB) gegen ihre Angestellte ein und erhebt Straf- und Zivilklage. Sie fordert Schadensersatz in Höhe der veruntreuten Beträge.

Nach verschiedenen verfahrensrechtlichen Wechselfällen spricht das Bezirksgericht Zürich der Direktionssekretärin volle Genugtuung zu und weist die Bank an, ihre Schadenersatzansprüche zivilrechtlich geltend zu machen. Dieses Urteil wird in der Berufung bestätigt.

Die Bank legt daher beim BGer. Berufung ein und beantragt, ihre Angestellte wegen Veruntreuung für schuldig zu erklären und zur Zahlung des geforderten Schadenersatzes zu verurteilen.

Da die Bank den Freispruch vom Betrugsvorwurf nicht angefochten hat, geht das BGer nicht näher darauf ein. Es erinnert daran, dass die kantonale Instanz die Voraussetzung der Arglist verneint hat, da die Direktionssekretärin keine Abrechnungen gefälscht hatte, sodass ihre privaten Ausgaben leicht ersichtlich waren. Eine elementare, mögliche und zumutbare Kontrolle

– die im Übrigen ausdrücklich im internen Reglement vorgesehen ist – hätte es ermöglicht, festzustellen, dass die Karte entgegen den Anweisungen verwendet wurde.

Das Bundesgericht analysiert daher die der Angestellten vorgeworfenen Taten unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensmissbrauchs.

Nach Ansicht der kantonalen Instanz hatte die Bank der Angestellten mit der Kreditkarte keine „weitgehend unkontrollierte“ Verfügungsgewalt über Vermögenswerte eingeräumt, da – genau genommen – ein Kontrollmechanismus vorgesehen war. Das Zürcher Gericht war daher der Ansicht, dass die Angestellte keine materielle Verfügungsgewalt hatte, da das Bankkonto erst dann mit den auf den Kartenabrechnungen aufgeführten Beträgen belastet wurde, wenn diese von der Geschäftsleitung geprüft und genehmigt worden waren.

Mit anderen Worten : Für die kantonale Instanz schloss die Kontrollbefugnis der Bank eine Verfügungsbefugnis der Angestellten aus, was wiederum einen Vertrauensmissbrauch ausschloss.

Die Bank ist anderer Meinung und ist der Ansicht, dass ihre Direktionssekretärin ihre Firmenkarte ohne vorherige Genehmigung für private Ausgaben verwenden konnte, so dass sie tatsächlich über eine materielle Verfügungsgewalt verfügte. Mit jeder Ausgabe entstand eine Rückerstattungsforderung gegen die Bank, die ihr unabhängig von einer späteren Überprüfung der Abrechnungen einen Schaden zufügte.

Das Bundesgericht lässt sich von der Argumentation der Bank überzeugen. Nach einem kurzen Rückblick auf die dreiseitige Beziehung, die durch die Verwendung einer Kreditkarte entsteht (Verkäufer, Kartenaussteller und Käufer), stellt es fest, dass die Angestellte ihre Karte ohne vorherige Genehmigung verwenden konnte, so dass die Bank entgegen den Nutzungsbedingungen bei jeder ihrer privaten Ausgaben gegenüber Dritten verpflichtet war.

Da es keine Kontrolle *im Vorfeld* gab, da die Sekretärin mit der Kreditkarte die Kreditlinie selbstständig ausschöpfen konnte, ist das Bundesgericht der Ansicht, dass ihr eine Verfügungsbefugnis im Sinne von Art. 138 StGB erteilt wurde. Der Kontrollprozess *im Nachhinein* schränkt diese materielle Verfügungsbefugnis nicht ein.

Das BGer. kommt zu dem Schluss, dass Vermögenswerte tatsächlich anvertraut und dann unrechtmäßig verwendet wurden, d. h. unter Verletzung des aufgrund des Vertrauensverhältnisses festgelegten Verwendungszwecks. Die Angestellte muss daher der Veruntreuung für schuldig befunden werden.

Angesichts dieser Verurteilung gibt das BGer auch der Berufung der Bank in der Frage der Verweisung auf das Zivilverfahren statt. Wenn der Strafrichter ein Schuldurteil fällt, muss er über die Zivilklage entscheiden, wenn diese ausreichend beziffert und begründet ist (Art. 126 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. b StPO), was hier der Fall ist.

Das Urteil 6B_701/2020 steht unserer Meinung nach im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema Vertrauensmissbrauch. Seit vielen Jahren erkennt das BGer an, dass ein Vermögenswert im Sinne von Art. 138 StGB „anvertraut“ werden kann, auch wenn der Geschädigte seine eigene Verfügungsgewalt behält (siehe z. B. BGE 119 IV 127 in Bezug auf die Vollmacht über ein Bankkonto).

In einem Urteil aus dem Jahr 2018 (6B_382/2017) hatte das BGer zudem die Verurteilung eines Mitarbeiters wegen Veruntreuung bestätigt, der eine von seinem Arbeitgeber ausgestellte Bankkarte für private Zwecke verwendet hatte.

Unabhängig davon, ob man – wie das BGer. – davon ausgeht, dass der Schaden in dem Moment entsteht, in dem die Karte für eine private Ausgabe verwendet wird, oder in dem Moment, in dem die Angestellte es versäumt, die für die Kontrolle durch ihren Vorgesetzten relevanten Transaktionen offenzulegen, muss man in jedem Fall anerkennen, dass sie die Möglichkeit hatte, ohne die Mitwirkung der Bank über die Werte zu verfügen, so dass diese Werte als anvertraut im Sinne von Art. 138 StGB.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Romain Dupuis, Missbrauch durch den Arbeitnehmer, publié le 21 Oktober 2021 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1202/